

# Kammerchor Leipziger Volkssingakademie e. V.

## **S t a t u t**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Kammerchor Leipziger Volkssingakademie e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer VR 1148 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und widmet sich dem Gemeinschaftserlebnis Chorgesang.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht. Zur Erreichung dieses Zweckes werden regelmäßig Chorproben abgehalten, in denen sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, von denen jährlich mehrere gestaltet werden, vorbereitet.

Darüber hinaus pflegt der Verein Kontakte zu anderen Vereinen und Gemeinschaften.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.
2. Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:
  - a) singenden Mitgliedern,
  - b) nicht singenden Mitgliedern,
  - c) fördernden Mitgliedern.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seiner Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen, ohne an den unter § 4 genannten Personenkreis gebunden zu sein.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der singenden Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag verliehen. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter, der zuvor eine Stimmprüfung vorgenommen hat. Das aufzunehmende Mitglied erkennt die Satzung an, die ihm zusammen mit dem Formular der Eintrittserklärung auszuhändigen ist.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
3. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses sich schwere Verfehlungen gegen den Verein oder dessen Bestrebungen zuschulden kommen lässt, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt oder wenn das Mitglied sich anderweitig der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Entscheid des Vorsitzenden nach Absprache mit dem Vorstand. Vor Beginn der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betreffenden per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so un-

terwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Eigentum des Chores. Beim Chor entlehene Materialien (Noten, Chorkleidung etc.) sind unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied bei der Beschlussfassung eine Stimme zur Ausübung des ihm durch die Satzung gewährten Vorschlags- und Wahlrechts.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein und seine Bestrebungen sowie die Ziele des Chores nach bestem Können zu unterstützen.

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und bei Konzerten und Veranstaltungen mitzuwirken; bei Verhinderung aus zwingenden Gründen ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

2. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Kassenwart abzuführen, der nach Absprache mit dem Vorsitzenden dazu nähere Anordnungen festlegen kann.
3. Änderungen der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit sind umgehend mitzuteilen.

### **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll regelmäßig in dem auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Quartal stattfinden. Sie wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, der den Ablauf der Versammlung festlegt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden
  - a) zur Jahreshauptversammlung,
  - b) gemäß § 15 bei Änderung der Satzung,
  - c) gemäß § 16 bei Auflösung,
  - d) auf Anträge der Chormitglieder (mindestens ein Drittel der Mitglieder).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht spätestens drei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder in schriftlicher Form (Papier oder elektronisch); sie enthält die Tagesordnungspunkte sowie Angaben zu Ort und Zeit. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§ 16) oder zu Änderungen der Satzung (§ 15) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entscheidung über Entlastung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters,
  - c) Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (s. § 14),
  - e) Wahl des musikalischen Leiters zunächst auf die Dauer von zwei Jahren und anschließend regelmäßige Bestätigung jeweils auf die Dauer von weiteren zwei Jahren,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Wahlkommission (Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder) vom Vorstand bestellt. Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Ämter im Vorstand und erweiterten Vorstand sind beim Wahlleiter einzureichen.
6. Beschlüsse und Ablauf der Versammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, sie verbleiben im Archiv des Vereins.
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzendem
  - stellvertretendem Vorsitzenden
  - Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes:
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Notenwart

Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes beschließen

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
- d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall Teile seiner Aufgaben, insbesondere organisatorische Tätigkeiten, auf freiwilliger Basis an andere Vereinsmitglieder zu übertragen.

4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer protokolliert. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn
  - entweder alle Mitglieder des Vorstandes oder
  - mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes,
 anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, wobei eine Beschlussvorlage als abgelehnt gilt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dagegen stimmen.

### **§ 13 Musikalischer Leiter**

1. Der musikalische Leiter wird nach der durch die Mitgliederversammlung erfolgten Wahl gemäß § 12 Abs. 4 vom Vorsitzenden durch Vertrag verpflichtet. Dieser Vertrag regelt auch die Aufwandsentschädigung für die geleistete Arbeit des musikalischen Leiters, dem die künstlerische Leitung des Vereins obliegt.
2. Er ist verpflichtet, nach besten Kräften die musikalische Arbeit des Vereins zu fördern, die Konzerte zu dirigieren und die Übungsabende regelmäßig zu leiten.
3. Der musikalische Leiter hat die Verantwortung für die musikalische und künstlerische Gestaltung der Programme sowie für die künstlerisch-erzieherische Arbeit.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied längere Zeit Chorproben für Konzerte und andere öffentliche Auftritte nicht besucht hat, behält sich der musikalische Leiter vor, zu prüfen, ob dieses Mitglied das aufzuführende Repertoire beherrscht, und entscheidet dann in Absprache mit dem Vorstand über dessen Teilnahme an der Veranstaltung.
5. Der musikalische Leiter kann zu Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jeweils nur eine der beiden Personen in aufeinanderfolgenden Wahlperioden wiedergewählt werden kann,  
Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und im Block zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben in unregelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Eine Kontrolle soll möglichst kurz vor anstehenden Mitgliederversammlungen stattfinden.

## **§ 15 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge hierzu müssen vom Vorstand oder von einem Viertel der singenden Mitglieder ausgehen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen müssen.
2. Abweichend zur Regelung des Abs. 1 erfolgt die Auflösung obligatorisch, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder auf weniger als fünf gesunken ist. In diesem Fall ist der Vorstand auch ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins verpflichtet.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Chormusik, insbesondere des Laienchorschaffens, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. 3. 2016 unter Zugrundelegung der Satzung in der Version vom 23. 9. 1991 neu gefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.